

Reglement für kirchliche Dienste und Kirchenbenützung

1. Mitglieder der Kirchgemeinde haben unentgeltlich Anrecht auf alle kirchlichen Dienste wie Taufe, Trauung, Abdankung und andere kirchliche Handlungen.

Personen, die der reformierten Bündner Landeskirche angehören, sowie Einwohner der politischen Gemeinde Luzein, die einer anerkannten Landeskirche angehören, wird die Kirche für Amtshandlungen gratis zur Verfügung gestellt.

2. Für Personen die einer anderen anerkannten Landeskirche angehören (reformiert oder katholisch) gelten folgende Ansätze:

a) Kirchenbenützung inkl. Mesmerdienst		Fr. 250.00
b) Pfarrdienst nach kant. Richtlinien (je nach Amtshandlung)	2021	Fr. 454.00-493.00
c) Orgeldienst nach kant. Richtlinien (je nach Diplom/Ausbildung)	2021	Fr. 129.00-259.00

Über Ausnahmen entscheidet der Kirchgemeindevorstand.

3. Für nicht kirchliche Veranstaltungen (Konzerte usw.) werden folgende Entschädigungen verrechnet:
- | | |
|--|-------------------|
| a) mit gemeinnützigem oder wohltätigem Zweck | gratis |
| b) mit kommerziellem Zweck | 15% der Einnahmen |
4. Für Personen, die keiner anerkannten Landeskirche angehören, stehen die Kirchen für persönliche kirchliche Dienste nicht zur Verfügung.

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom Mai 2019 und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Genehmigt von der Kirchgemeindeversammlung am 28. November 2021

Pany, im Dezember 2021

Die Präsidentin

Die Aktuarin